

Mandanten- Brief

September 2011

1. Erstausbildung als Werbungskosten abziehbar

Überraschend lässt der Bundesfinanzhof prinzipiell den Abzug der Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung als Werbungskosten** zu. Eigentlich sollte eine Gesetzesänderung ab 2004 sicherstellen, dass diese Kosten nur als Sonderausgaben abgezogen werden können. Für alle Sonderausgaben gilt jedoch, dass Ausgaben nur dann Sonderausgaben sind, wenn sie keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind. Diese Einschränkung haben die Richter nun aufgegriffen und festgestellt, dass bei einer **konsequenten Auslegung des Steuergesetzes** also erst einmal zu prüfen ist, ob die Ausbildungskosten nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind. Das ist laut den Urteilen immer dann der Fall, wenn zwischen der **Ausbildung und der späteren Berufstätigkeit** ein hinreichend konkreter **Veranlassungszusammenhang** besteht, wenn also anders gesagt der später ausgeübte Beruf nicht ohne die vorhergehende Berufsausbildung möglich gewesen wäre. Wichtig ist dabei, dass diese neue Rechtsprechung für **jede Art von Berufsausbildung** gilt, also nicht nur für Studienkosten, sondern ebenso für eine Lehre und die Ausbildung zum Handwerksmeister. Ist ein Werbungskostenabzug möglich, entfällt nicht nur die Beschränkung auf maximal 4.000 Euro pro Jahr für den Sonderausgabenabzug, sondern es wird auch ein **Verlustvortrag** möglich, weil die Aufwendungen zu vorweggenommenen Werbungskosten werden. Die Ausgaben können also „aufgespart“ werden, bis das Berufseinkommen fließt.

Damit Berufseinsteiger von der neuen Rechtsprechung profitieren können, müssen sie **Steuererklärungen für die Jahre der Berufsausbildung** abgeben, in denen sie die angefallenen Kosten geltend machen, und die Feststellung eines Verlustvortrags beantragen. In der Regel können die **Verluste für maximal vier Jahre**, also bis zurück ins Jahr 2007, nachträglich geltend gemacht werden. Pech hat dagegen, wer bereits einen Steuerbescheid erhalten hat, der inzwischen bestandskräftig ist und keinen Vorläufigkeitsvermerk zu den Aufwendungen für die Berufsausbildung enthält.

Spannend bleibt, wie die Finanzverwaltung auf die neue Rechtsprechung reagieren wird. Weil den öffentlichen Kassen durch das Urteil viel Geld entgeht, wird sich der Fiskus wohl kaum mit dem Urteil abfinden. Der Bundesfinanzminister hat bereits erklärt, dass er einen **Nichtanwendungserlass in diesem Fall gerne vermeiden** will. Es wird also mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine Gesetzesänderung hinauslaufen, die zumindest für die Zukunft die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich zementiert. Eine solche Änderung wäre, wenn sie noch in diesem Jahr beschlossen wird, allerdings frühestens für 2011 wirksam, sodass zumindest für die Jahre **2007 bis 2010 ein Steuerabzug der Ausbildungskosten** aufgrund der neuen Urteile **möglich** bleibt.

Bundesfinanzhof stellt
bisherige Rechtsprechung
auf den Kopf

Zusammenhang
zwischen Ausbildung
und Beruf berechtigt zum
Werbungskostenabzug

sämtliche Ausbildungs-
kosten können als Verlust
vorgetragen werden

Verlustfeststellung
rückwirkend bis 2007
in jedem Fall möglich

Nichtanwendungserlass
vermutlich nicht geplant

Gesetzesänderung
würde bisherige Lage
wieder herstellen



2. ELENA vor dem Ende

Die verantwortlichen Bundesministerien haben sich nach eingehender Überprüfung darauf verständigt, das **ELENA-Verfahren schnellstmöglich einzustellen**. Als Grund geben die Ministerien in erster Linie die fehlende Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur an. Mit Sicherheit hat aber auch die **Kritik aus allen Richtungen** einen erheblichen Teil zum plötzlichen Ende von ELENA beigetragen. Die Bundesregierung will nun dafür sorgen, dass die bisher gespeicherten Daten möglichst schnell gelöscht und die Arbeitgeber von den bestehenden elektronischen Meldepflichten entlastet werden. Dazu wird die Regierung in Kürze einen entsprechenden **Gesetzentwurf vorlegen**, der angesichts der parlamentarischen Sommerpause jedoch frühestens im Oktober verabschiedet werden kann.

Bis es soweit ist, müssen die Arbeitgeber **weiterhin alle Datensätze** wie bisher an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) **senden**. Sendet ein Arbeitgeber jetzt keine Daten mehr und das ELENA-Gesetz bleibt wider erwarten doch bestehen, müssen die fehlenden Monate später noch nachgemeldet werden. Die bisherigen als auch die neuen Datensätze werden bis zu einer Gesetzesänderung noch bei der ZSS gespeichert. Was aus den **22.000 Verfassungsbeschwerden gegen ELENA** wird, die beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sind, wird sich ebenfalls erst dann zeigen.

Unterdessen weist das Bundesfinanzministerium darauf hin, dass das ELENA-Ende entgegen anders lautenden Presseberichten **keine Auswirkungen auf das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerkarte (ELStAM)** hat, das am 1. Januar 2012 starten soll. Es handelt sich um zwei verschiedene Verfahren mit verschiedenem Zweck. Auch die Datenbanken der beiden Verfahren sind völlig unabhängig voneinander und es gibt zwischen beiden keinen Datenaustausch.

3. Steuerabkommen mit der Schweiz abgeschlossen

Am 10. August 2011 haben die Unterhändler der Schweiz und Deutschlands die Verhandlungen über offene Steuerfragen abgeschlossen und ein **Steuerabkommen paraphiert**. Das Abkommen soll in den nächsten Wochen durch die beiden Regierungen unterzeichnet werden und könnte **Anfang 2013 in Kraft treten**. Insbesondere enthält das Abkommen folgende Punkte:

- **Vergangenheitsbesteuerung:** Zur Nachbesteuerung bestehender Geldanlagen in der Schweiz haben deutsche Anleger einmalig die Möglichkeit, eine pauschale Steuer zu entrichten. Die Höhe dieser **Steuer liegt zwischen 19 und 34 % des Vermögensbestandes** und richtet sich nach der Dauer der Kundenbeziehung sowie des Anfangs- und Endbetrages des Kapitalbestandes. Alternativ können die Anleger ihre Bankbeziehung in der Schweiz gegenüber den deutschen Behörden offenlegen.
- **Abgeltungsteuer für die Zukunft:** Künftige Kapitalerträge sollen unmittelbar über eine Abgeltungsteuer erfasst werden. Der einheitliche **Steuersatz wurde auf 26,375 % festgelegt**. Dies entspricht dem in Deutschland geltenden Steuersatz für die Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer, nach deren Bezahlung grundsätzlich die Steuerpflicht gegenüber dem Wohnsitzstaat erfüllt ist.

mangelnde Verbreitung der qualifizierten Signatur führt zum Ende von ELENA

Gesetzesänderung wird noch eine Weile dauern

Daten müssen einstweilen weiter gemeldet werden

ELENA nicht mit ELStAM verwechseln!

Steuerabkommen mit der Schweiz soll 2013 in Kraft treten

Schwarzgeld wird einmalig mit 19 bis 34 % besteuert

Abgeltungsteuer für neue Kapitalerträge

- **Auskunftsgesuche:** Um zu verhindern, dass neues un versteuertes Geld in der Schweiz angelegt wird, wurde vereinbart, dass die deutschen Behörden Auskunftsgesuche stellen können, die den **Namen des Kunden, jedoch nicht zwingend den Namen der Bank** enthalten müssen. Die Gesuche sind zahlenmäßig beschränkt und bedürfen eines plausiblen Anlasses. Die Anzahl wird für die ersten beiden Jahre bei 750 bis 999 Gesuchen liegen, danach findet eine Anpassung statt.

Unterdessen kamen in den letzten Wochen Gerüchte auf, Deutschland hätte wieder eine **CD mit Schweizer Steuerdaten angekauft**. Das haben die Finanzverwaltungen von **Bund und Länder dementiert**. Im vergangenen Jahr wäre dieses Dementi sicher glaubwürdig gewesen, denn der Fiskus war daran interessiert, solche Ankäufe publik zu machen, um Steuersünder zu einer Selbstanzeige zu motivieren. Jetzt aber besteht auch die Möglichkeit, dass das Dementi falsch ist und lediglich dem Zweck diene, die jetzt getroffene Vereinbarung mit der Schweiz nicht durch einen neuen Datenkauf zu sabotieren.

4. Ablösung eines Erbbaurechts

Die Abfindung eines Mieters für die Räumung der Wohnung führt zu Werbungskosten, wenn sie dem Zweck dient, die Wohnung zu besseren Konditionen neu zu vermieten. Analog dazu hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass auch die Ablösung eines Erbbaurechts zu **sofort abziehbaren Werbungskosten** führt, wenn sie dem Abschluss eines neuen Erbbauvertrags mit höheren Erbbauzinsen dient.

5. Kindergeld für Freiwilligendienst

Im Frühjahr wurde der Bundesfreiwilligendienst als Nachfolger des Zivildienstes eingeführt. Leider wurde der Freiwilligendienst jedoch nicht zeitgleich in den steuerlichen Katalog der Freiwilligendienste aufgenommen; das soll erst im Herbst erfolgen. Damit gibt es momentan **keine gesetzliche Grundlage für einen Kindergeldanspruch** für die Kinder, die den Freiwilligendienst leisten. Das Bundeszentralamt für Steuern hat daher die Familienkassen angewiesen, **Kindergeldanträge zurückzustellen**, damit den Betroffenen der Anspruch auf Kindergeld nicht verloren geht. Wer nun trotzdem eine vorgezogene Bearbeitung verlangt, bekommt einen Ablehnungsbescheid, der später nicht mehr geändert werden kann, sobald die Einspruchsfrist abgelaufen ist.

6. Wertminderung bei festverzinslichen Wertpapieren

Nachdem die Teilwertabschreibung auf Aktien und Aktienfonds mittlerweile geklärt ist, hat sich der Bundesfinanzhof nun mit festverzinslichen Wertpapieren auseinandergesetzt. Hier sei eine **Teilwertabschreibung unter den Nennwert** wegen gesunkener Kurse in der Regel nicht zulässig, sofern sich im Kurs nicht ein **Risiko hinsichtlich der Rückzahlung** abbildet, denn die Papiere sind am Ende der Laufzeit schließlich mit ihrem Nennwert rückzahlbar. Dieses Teilwertabschreibungsverbot gilt auch dann, wenn die Wertpapiere nicht im Anlage-, sondern im Umlaufvermögen gehalten werden.

Finanzämter dürfen jährlich bis zu 999 Auskunftsgesuche an die Schweizer stellen

Gerüchte über erneuten Kauf Schweizer Bankdaten durch deutschen Fiskus

Ablösung eines Erbbaurechts führt zu sofort abziehbaren Werbungskosten

Bundesfreiwilligendienst noch nicht kindergeldberechtigt

Familienkassen sollen Anträge bis zur Gesetzesänderung liegen lassen

Teilwertabschreibung unter den Nennwert ist nicht möglich

7. Gericht hält Sanierungsklausel für zulässig

Von der EU-Kommission wurde Deutschland verpflichtet, die **Sanierungsklausel rückwirkend wieder aufzuheben**, weil die Kommission darin eine unzulässige Beihilfe sieht. An dieser Einschätzung hat das Finanzgericht Münster erhebliche Zweifel und hat daher dem **Antrag auf Aussetzung der Vollziehung** eines Unternehmens **stattgegeben**, von dem das Finanzamt die aufgrund der Sanierungsklausel gewährten Steuernachlässe zurückforderte. Das Gericht hat gleich eine Reihe von Gründen für seine Sichtweise aufgezählt, mit denen sich jetzt wohl der Bundesfinanzhof beschäftigen muss. Ebenfalls von einer Rückforderung betroffene Unternehmen können sich nun aber immerhin ebenfalls mit einem Aussetzungsantrag an das Finanzamt wenden.

Finanzgericht billigt
Aussetzungsantrag

Sanierungsklausel
sei keine gemeinschafts-
rechtswidrige Beihilfe

8. Gnadenfrist für EHEC-geschädigte Landwirte

Durch die EHEC-Epidemie sind bei vielen landwirtschaftlichen Betrieben beträchtliche Schäden entstanden. Daher will die Finanzverwaltung auf die Betroffenen zumindest für einige Monate Rücksicht nehmen. Unmittelbar betroffene Betriebe können daher **bis zum 31. Oktober 2011** unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern sowie Anträge auf **Anpassung der Vorauszahlungen** auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer stellen. Die Finanzämter werden diese Anträge in der Regel bewilligen und auf Stundungszinsen verzichten. Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge sollen den Betroffenen bis zu diesem Termin ebenfalls erspart bleiben.

Finanzämter gewähren
Stundung und Anpassung
der Vorauszahlungen

vorerst keine
Säumniszuschläge
oder Vollstreckungen

9. Schule für Hochbegabte als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein, wenn der **Schulbesuch medizinisch angezeigt** war. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof den Eltern eines hochbegabten, aber verhaltensauffälligen Kindes Recht gegeben, das auf ärztliche Empfehlung auf eine Hochbegabterschule in Schottland wechselte. Ein **amtsärztliches Attest**, das die Empfehlung für den Schulbesuch bestätigte, holten die Eltern erst später ein, was nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs jedoch kein Grund mehr für eine grundsätzliche Ablehnung krankheitsbedingter Kosten ist.

medizinisch indizierter
Schulbesuch ist steuerlich
abziehbar

medizinischer Nachweis
auch ohne vorheriges
Attest möglich

10. Essen auf Rädern keine haushaltsnahe Dienstleistung

Das Finanzgericht Münster stand vor der Frage, ob Essen auf Rädern als haushaltsnahe Dienstleistung oder nur als außergewöhnliche Belastung abziehbar ist. Es handelt sich nicht um eine haushaltsnahe Dienstleistung, meint das Gericht, weil die **Leistung nicht im Haushalt des Steuerzahlers erbracht** wird, und das sei nun einmal laut Gesetz zwingend notwendig. Zwar hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, allerdings in erster Linie aus einem anderen Grund, sodass der Bundesfinanzhof wohl kaum eine andere Sichtweise vertreten wird.

Dienstleistung muss
im Haushalt des
Steuerzahlers erfolgen